

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

gültig ab 01. September 2022

Besondere Vertragsbedingungen „Reparatur“

1) Wichtige Hinweise

(1) Der vorliegende Vertrag richtet sich ausschließlich an Unternehmen und Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), nicht an Verbraucher.

Als Unternehmer bzw. Unternehmen gelten für den vorliegenden Vertrag auch Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften (z.B. Städte und Gemeinden, Kreise), Stiftungen, Sondervermögen, Ämter, Behörden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände).

(2) Der Kunde trägt die Verantwortung, dass der Reparaturgegenstand in seinem Eigentum steht bzw. er ausreichende Nutzungsrechte an dem Gegenstand hat.

(3) Nach Vertragsabschluss besteht kein freies Widerrufs- oder Stornierungsrecht. Hinsichtlich einer Kündigung nach § 648 BGB gilt eine Pauschalierung der von der vereinbarten Vergütung abzuziehenden Aufwendungen oder anzurechnenden anderweitigen Erwerbs von 50%.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bleibt unberührt.

(4) Der Kunde hat den Reparaturgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen Rausch unverzüglich mitzuteilen, ansonsten gilt der Reparaturgegenstand als abgenommen.

2) Inhalt der Reparatur, Reparaturablauf

Die Beschreibung der gewünschten Reparatur / des zu tauschenden / zu reparierenden Gegenstands bzw. die möglichst genaue Fehlerbeschreibung des Kunden ergibt sich aus dem vom Kunden ausgefüllten bzw. auszufüllenden Reparaturerfassungsblatt.

Rausch wird den Fehler an dem vom Kunden bezeichneten Gegenstand bei feststehender Fehlerursache bzw. feststehendem Reparaturumfang reparieren ("einfache Reparatur") oder, bei nicht feststehendem Fehler bzw. nicht feststehender Fehlerursache, durch eine fachlich fundierte und systematische Fehlersuche versuchen, die Fehlerursache festzustellen. In letzterem Fall wird gegebenenfalls die Fehlersuche in Abstimmung mit dem Kunden abgebrochen.

3) Hereinreichung und Abnahme des Reparaturgegenstands, Versand, Gefahrübergang, Reparaturzeit

Die Entgegennahme und die Abnahme des Reparaturgegenstands erfolgen grundsätzlich in unserem Werk in Weißensberg bzw. nach Absprache in einer unserer Servicestellen. Die Transport- bzw. Versandkosten trägt der Kunde.

Auf Wunsch erfolgen Hereinreichung und Herausgabe nach gesonderter Vereinbarung und Kostenübernahme durch den Kunden an einem vom Kunden gewünschten Ort. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit Verlassen des Werks in Weißensberg bzw. der jeweiligen Servicestelle auf den Kunde über.

Wir können mit Blick auf Vorbelieferung, Lieferkettenengpässe, Corona-Lockdowns, Quarantänen und Ähnliches keinen verbindlichen Übergabe-/Abnahmetermin zusagen. Wir werden uns aber selbstverständlich nach besten Kräften bemühen, den Reparaturgegenstand so schnell wie möglich zu reparieren und zurück zu geben.

4) Vorkasse/Abschlagszahlungen, Verzug

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung bei Abnahme des Reparaturgegenstands fällig und zu zahlen. Rausch ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, nach billigem Ermessen den

Reparaturgegenstand nur gegen Vorkasse anzunehmen oder nach Reparaturfortschritt angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.

Kommt der Kunde mit der Vergütung in Verzug, fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, derzeit 9%-Punkte über dem Basiszinssatz, an.

5) Unternehmerpfandrecht

Rausch steht ein Unternehmerpfandrecht an dem Reparaturgegenstand zu, § 647 BGB.

6) Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Reparaturmängel beträgt 6 Monate ab Abnahme des reparierten Gegenstands. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gegen Rausch wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Liegt nach Auffassung des Kunden ein Mangel vor, hat er diesen Rausch unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde wird sodann prüfen, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt, der schon bei Abnahme gegeben oder angelegt war. Sollte der Fehler bzw. die Fehlfunktion statt auf einem Mangel auf Verschleiß, Fehlbedienung etc. beruhen, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung.

Im Falle eines Werkmangels ist Rausch zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen.

Rausch ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Rausch genügt in geeigneten Fällen seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt oder dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Probleme anbietet.

Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Das Recht zur Selbstvornahme und der Ersatz von Aufwendungen bei Selbstvornahme sind ausgeschlossen.

7) Schadensersatz, Haftung, Haftungsbeschränkung

(1) Rausch haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und sonstiger zwingender, nicht abdingbarer Vorschriften.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Rausch der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(3) Die Ersatzansprüche des Kunden im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung der sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Pflichten von Rausch sind auf einen Gesamtbetrag von € 1,0 Mio. (in Worten: Euro eine Million) beschränkt.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Rausch.

8) Datenschutz

Die vom Kunden im Rahmen seiner Bestellung freiwillig mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), der Besonderen Vertragsbedingungen und unserer Datenschutzerklärung erhoben, verarbeitet und verwendet.

9) Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Gegenstand dieses Vertrags getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder mindestens der Textform. Zulässig sind bei letzterer E-Mail und Fax; nicht zulässig sind SMS, sonstige Messenger-Dienste wie WhatsApp und sonstige Social-Media-Dienste; zulässig sind hingegen unterschriebene und eingescannte oder abfotografierte PDF-Dokumente per E-Mail oder Messenger-Dienst; die Bestätigung/Annahme muss mit Reply-Funktion bzw. auf der Kopie des PDF bzw. des Fax erfolgen.

Dieses Formerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Formerfordernisses.

(3) Im Falle von Widersprüchen zu bereits zwischen den Parteien über den hiesigen Vertragsgegenstand geschlossenen Verträgen oder Vereinbarung haben die Regelungen des hier jetzt vorliegenden Vertrags Vorrang.

(4) Der Kunde darf auf diesem Vertrag beruhende Ansprüche gegen Rausch nur nach schriftlicher Zustimmung von Rausch auf Dritte übertragen.

(5) Dem Kunden steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, soweit nicht die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

(7) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechts, der EuGVVO und der Rom-Verordnungen und soll nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

(8) Die Parteien sind sich bewusst, dass mit vorliegendem Vertrag geregelte Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Leistung oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Die Vertragspartei, die Adressat der Beschränkung ist, wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung derjenigen Vertragspartei, die nicht Adressat von Export- und Importbeschränkungen, von Genehmigungspflichten und oder Sanktionsvorschriften ist, steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(9) Soweit gesetzlich zulässig, sind die Gerichte in Kempten zuständig.

(10) Erfüllungsort ist Weißensberg. Je nach Absprache kann Erfüllungsort auch unsere jeweilige Servicestelle sein.

(11) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden die ganz oder teilweise unwirksame / nichtige / nicht durchführbare Bestimmung oder ausführungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die mit ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der ganz oder teilweise unwirksamen / nichtigen / undurchführbaren Bestimmungen und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt. § 139 BGB wird ausgeschlossen. Soweit erforderlich, sind die Parteien verpflichtet, die entsprechende Neuregelung unverzüglich zu treffen.